

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Vorsteher

**Alex Hürzeler**  
Regierungsrat  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
[www.ag.ch/bks](http://www.ag.ch/bks)

11. Februar 2021

**WEISUNG**

**Coronavirus – Unterricht an den Volksschulen**

*Diese Weisung tritt auf den 15. Februar.2021 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 15. Januar 2021.*

**1. Bundes- und Kantonsvorgaben**

Es gelten die aktuelle bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst.

Falls sich dadurch bedeutsame Konsequenzen für die öffentlichen und privaten Volksschulen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulen zeitgerecht über das Schulportal ([www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch)) oder die Schulleitungen und Schulpflegen direkt per E-Mail.

Die vorliegende Weisung des Departements BKS gilt ab Montag, den 15. Februar 2021 für alle Volksschulen und umfasst sämtliche Angebote (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht etc.).

**2. Grundsätze**

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat folgende Grundsätze für einen vollumfänglichen Präsenzunterricht beschlossen:

Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

**3. Schutzmassnahmen**

**3.1 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung**

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1–3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

### 3.2 Schulareal und -räume

- a) Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, sollen die Hygieneregeln des BAG einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Dazu sollen an sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung stehen. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern abzustellen; wenn dies nicht möglich ist, auch auf Händedesinfektionsmittel.
- b) Auf dem Schulareal sollten keine Gruppen von mehr als fünf Personen zusammenstehen. Bei den Schülerinnen und Schülern ist bei der Durchsetzung mit Augenmass vorzugehen.
- c) Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- d) In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften.
- e) Auf das Teilen von Essen und Trinken ist zu verzichten.

### 3.3 Erwachsene

Für alle erwachsenen Personen gilt auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht. Auch mit dem Tragen der Gesichtsmaske ist der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einzuhalten.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a) in den Unterrichtsräumen, wenn eine andere Schutzvorrichtung (zum Beispiel Schutzscheibe) vorhanden ist oder der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern jederzeit eingehalten werden kann.
- b) in den Aufenthaltsräumen während der Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Personen an Tischen sitzen und die Mindestabstände jederzeit eingehalten werden.
- c) für Personen, die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten.
- d) für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

### 3.4 Schülerinnen und Schüler der Primarschule

Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(Neu) Für die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse gilt auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) zudem eine Maskentragpflicht. In mehrklassigen Abteilungen, in denen Schülerinnen und Schüler der 5. oder 6. Klasse anwesend sind, haben alle Schülerinnen und Schüler der Abteilung eine Maske zu tragen.

Die Maskentragpflicht ab der 5. Klasse der Primarschule ist von den Schulen wenn möglich nach den Sportferien, spätestens aber ab Montag, den 22. Februar 2021 durchzusetzen.

Schülerinnen und Schüler der anderen Klassen können auf dem Schulareal und in den Innenräumen freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

(Neu) Keine Maskentragpflicht gilt:

- a) in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.
- b) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen.
- c) im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.
- d) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Musik- und Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen. Zudem kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten zusätzliche Abstandsvorgaben ermöglichen (mind. 15m<sup>2</sup> pro Person) oder wirksame Schutzvorrichtungen zwischen den Personen angebracht werden.
- e) in den Aufenthaltsräumen und auf dem Schulareal, sofern die Schülerinnen und Schüler Speisen oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände wenn möglich einzuhalten.
- f) für Schülerinnen und Schüler, die ein ärztliches Attest vorweisen können, keine Gesichtsmaske tragen zu können. Das Attest muss von einer Fachperson ausgestellt sein, die nach dem Medizinalberufegesetz oder dem Psychologieberufegesetz zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. In Sonderschulen ist die Einschätzung der Schulleitung ausreichend, es ist kein ärztliches Attest erforderlich.

### 3.5 Schülerinnen und Schüler der Oberstufe

Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht. Auch mit dem Tragen einer Gesichtsmaske ist – ausser in den Unterrichtsräumen – der Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einzuhalten.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a) in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.
- b) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen.
- c) im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.
- d) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Musik- und Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen. Zudem kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten zusätzliche Abstandsvorgaben ermöglichen (mind. 15m<sup>2</sup> pro Person) oder wirksame Schutzvorrichtungen zwischen den Personen angebracht werden.
- e) in den Aufenthaltsräumen und auf dem Schulareal, sofern die Schülerinnen und Schüler Speisen oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände wenn möglich einzuhalten.
- f) für Schülerinnen und Schüler, die ein ärztliches Attest vorweisen können, keine Gesichtsmaske tragen zu können. Das Attest muss von einer Fachperson ausgestellt sein, die nach dem Medizinalberufegesetz oder dem Psychologieberufegesetz zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. In Sonderschulen ist die Einschätzung der Schulleitung ausreichend, es ist kein ärztliches Attest erforderlich.

### 3.6 Kosten und Handhabung

Die Kosten für die Schutzmassnahmen und -vorrichtungen (Masken, Schutzscheibe oder anderes) sind von den Schulträgern (Gemeinden) zu tragen. Die Schulen haben genügend Masken zur Verfügung zu stellen. Zur Qualität und korrekten Handhabung der Gesichtsmasken sind die Informationen des BAG zu beachten ([Handhabung Maske](#)).

#### **4. Besonders gefährdete Personen**

Der Präsenzunterricht erfolgt unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen gemäss der aktuellen COVID-19-Verordnung 3 des Bundesrats. Zu diesen Personen zählen schwangere Lehrerinnen sowie Lehrpersonen, die nicht Covid-19 geimpft sind und eine ärztlich attestierte Erkrankung aufweisen (gemäss [Anhang 7 der COVID-19-Verordnung 3 des Bundesrats](#)).

Diesen Lehrpersonen ist ein Arbeitsplatz an der Schule, an dem im Kontakt mit anderen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit eingehalten werden kann, zur Verfügung zu stellen oder die Arbeit von zu Hause aus zu ermöglichen.

Gegenüber den besonders gefährdeten Lehrpersonen sind auf dem Schulareal und in den Schulräumen neben dem permanenten Tragen einer Maske der Lehrpersonen allfällige weitere Schutzvorrichtungen (z.B. Schutzscheibe) sowie das regelmässige Lüften der Räume unerlässlich. Zudem können gefährdete Lehrpersonen eine FFP2-Maske tragen. Die Anweisungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des [Contact Tracing Centers Aargau](#) bezüglich Isolation oder Quarantäne sind strikte einzuhalten (Punkt 6).

#### **5. Klassen- und Schulanlässe**

##### **5.1 Ausflüge und Exkursionen**

Ausflüge und Exkursionen in die nähere Umgebung sind möglich.

##### **5.2 Schulreisen und Lager**

Schulreisen, Klassen- und Schullager sind verboten.

##### **5.3 Öffentliche Schulanlässe mit Erwachsenen**

Öffentliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind verboten.

#### **6. Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung**

##### **6.1 Isolation und Quarantäne**

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des [Contact Tracing Centers Aargau](#) (CONTI) und die [Anweisungen zur Isolation und Quarantäne](#) des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom CONTI systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können. Nach Anordnung des CONTI begeben sich Personen, welche positiv getestet sind, in Isolation und Personen, die einen engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, in Quarantäne.

Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Wenn gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, entscheidet der Kantonsärztliche Dienst oder das CONTI über die notwendigen Massnahmen.

##### **6.2 Meldepflicht**

Erkrankt eine Person (Schulpersonal oder Schülerin/Schüler) an Covid-19 (positiv getestet), sind die Schulleitung sowie die Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht, telefonisch (062 835 21 00) oder am Wochenende per E-Mail ([sa.volksschule@ag.ch](mailto:sa.volksschule@ag.ch)) umgehend zu informieren.

### **6.3 Krankheits- und Erkältungssymptome**

Zeigt eine Schülerin oder ein Schüler Krankheits- und Erkältungssymptome, können Eltern oder auch Lehrpersonen einen Vorgehensplan im Schulportal konsultieren ("[Schnupfenplan](#)").

### **6.4 SwissCovid App**

Den Schülerinnen und Schülern, die das [SwissCovid App](#) installiert haben, sollte das Mitführen des Mobiltelefons auf dem Schulareal erlaubt werden.

## **7. Unterricht und Absenzen**

### **7.1 Unterricht**

Wenn an einer Schule aufgrund einer besonderen Situation (zum Beispiel Personalmangel) die Grundsätze für einen vollumfänglichen Präsenzunterricht nicht eingehalten werden können (siehe 2. Grundsätze), sind Lösungen in Absprache mit der Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht, zu finden.

### **7.2 Absenzen im Zeugnis und Zwischenbericht der Oberstufe**

Im Zeugnis und im Zwischenbericht der Oberstufe werden im Schuljahr 2020/21 keine Absenzen ausgewiesen, weder die entschuldigten noch die unentschuldigten Absenzen.

## **8. Kontakt und Information**

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich an die Abteilung Volksschule, [Sektion Schulaufsicht](#), wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) / [www.ag.ch/coronavirus](http://www.ag.ch/coronavirus) / [www.schulen-aargau.ch/coronavirus](http://www.schulen-aargau.ch/coronavirus).



Alex Hürzeler  
Regierungsrat